



2. Januar 2019

**BNP Paribas Issuance B.V.,
Amsterdam, Niederlande
("Emittentin")**

NACHTRAG
GEMÄß § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ ("WPPG")
ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT NACH § 6 WPPG
(DER "**PROSPEKT**")

Nachtrag Nr. 2 zum
Basisprospekt
vom 2. Juli 2018

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von bereits begebenen
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge)
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/
Exchange Traded Notes^(FX Hedge)
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus)
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future)
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded
Notes^(Rolling Future)
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^{(Rolling Future}
/ FX Hedge)
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded
Notes^(Rolling Future / FX Hedge)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem vorgenannten Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen BNP Paribas Issuance B.V. Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an BNP Paribas Issuance B.V., Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, zu richten.

In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat.

Der Widerruf muss nicht begründet werden und ist in Textform abzugeben. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des vorgenannten Prospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem vorgenannten Prospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des vorgenannten Prospekts, in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am eingetragenen Sitz der Emittentin, Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, bereitgehalten.

Darüber hinaus werden der Prospekt und der Nachtrag auf der Internetseite der Emittentin www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte für Anleger in Deutschland, in Österreich und in Luxemburg veröffentlicht.

Die nachtragsbegründenden Umstände sind:

1. *Die Veröffentlichung der Finanzinformationen für das 3. Quartal 2018 endend am 30. September 2018 der Garantin BNP Paribas S.A.*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

30. Oktober 2018 am Nachmittag

2. *Die mit der Veröffentlichung der vorgenannten Finanzinformationen für das 3. Quartal 2018 endend am 30. September 2018 einhergehende Veröffentlichung des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular (2017 Registration Document)*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

30. Oktober 2018 am Nachmittag

3. *Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich und die daher erforderliche Aktualisierung der Angaben zur EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

12. Dezember 2018 am Nachmittag

4. *Die Sitzverlegung von BNP Paribas Arbitrage S.N.C.*

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

3. Dezember 2018 am Nachmittag

1. In der **Zusammenfassung** in **Abschnitt B - 2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin** unter **B.19/B.5 Konzernstruktur**, wird der bisherige Text vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"

B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 73 Ländern vertreten und hat mehr als 198.000 Mitarbeiter, davon nahezu 150.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").
--------------	-----------------	---

2. In der **Zusammenfassung** in **Abschnitt B - 2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin** unter **B.19/B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**, werden der bisherige Text und die Tabellen mit den Finanzinformationen vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 bzw. dem Finanzbericht für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2018 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="592 1261 1415 1850"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> <th>31.12.2016 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>43.161</td> <td>43.411</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.907)</td> <td>(3.262)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.759</td> <td>7.702</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> <th>31.12.2016 (geprüft)</th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>1.960.252</td> <td>2.076.959</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>727.675</td> <td>712.233</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>766.890</td> <td>765.953</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.983</td> <td>100.665</td> </tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Umsatzerlöse	43.161	43.411	Risikokosten	(2.907)	(3.262)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR																																			
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																	
Umsatzerlöse	43.161	43.411																																	
Risikokosten	(2.907)	(3.262)																																	
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702																																	
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR																																			
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																	
Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959																																	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233																																	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953																																	
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665																																	

		<p>Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2018 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2017 - in Mio. EUR</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>9M18* (nicht geprüft)</th> <th>9M17 (nicht geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>32.356</td> <td>32.629</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(1.868)</td> <td>(1.922)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>6.084</td> <td>6.333</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. September 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.09.2018* (nicht geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.234.226</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>744.632</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>792.655</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>99.876</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table> <p>*die Zahlen zum 30. September 2018 beziehen sich auf den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 9</p>		9M18* (nicht geprüft)	9M17 (nicht geprüft)	Umsatzerlöse	32.356	32.629	Risikokosten	(1.868)	(1.922)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.084	6.333		30.09.2018* (nicht geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.234.226	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	744.632	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	792.655	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	99.876	101.983
	9M18* (nicht geprüft)	9M17 (nicht geprüft)																											
Umsatzerlöse	32.356	32.629																											
Risikokosten	(1.868)	(1.922)																											
Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.084	6.333																											
	30.09.2018* (nicht geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																											
Bilanzsumme Konzern	2.234.226	1.960.252																											
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	744.632	727.675																											
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	792.655	766.890																											
Eigenkapital (Konzernanteil)	99.876	101.983																											
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																											
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.																											

3. In der **Zusammenfassung** in **Abschnitt B - 2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin** unter **B.19/B.13 Aktuelle Entwicklungen**, wird der bisherige Text vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. September 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.
---------------	---------------------------	--

4. Im **Kapitel II. RISIKOFAKTOREN** in **Abschnitt B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN**, werden die bisherigen Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Wertpapiere beinhalten zudem ein Kreditrisiko in Bezug auf die Garantin, also das Risiko, dass BNP Paribas S.A. als Garantin in Bezug auf die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter der Garantie nachzukommen. Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas S.A. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebene Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die Informationen

- auf den Seiten 253 bis 263 des BNPP 2017 Registrierungsformulars (in der englischen Sprachfassung) und
- auf den Seiten 187 bis 196 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

berücksichtigen, die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich in Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN" auf Seite 394 dieses Basisprospekts)."

5. Im **Kapitel II. RISIKOFAKTOREN** in **Abschnitt C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE** unter **3. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren**, werden die bisherigen Angaben zur **EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** vollumfänglich mit dem folgenden Text ersetzt:

"EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie"

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**") in Kraft. Die Regeln der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollen den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ist in allen Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2015 anwendbar; eine Ausnahme gilt für das allgemeine Bail-in-Instrument, das seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sieht vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können, sofern die zuständige Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, (a) dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) dass nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann, und (c) dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist: (i) Unternehmensveräußerung – ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, die Veräußerung des Unternehmens, oder aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilseigner bzw. ohne Einhaltung der Verfahrensbedingungen anzuweisen, die anderenfalls anwendbar wären; (ii) Brückeninstitut – ermöglicht den

Abwicklungsbehörden die Übertragung aller Vermögenswerte oder eines Teil der Vermögenswerte des Unternehmens an eine "Brückenbank" (eine staatlich kontrollierte Einrichtung, die die Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte hält, um sie weiter zu veräußern); (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung wertgeminderter oder problematischer Vermögenswerte an eine oder mehrere in öffentlichem Eigentum stehende, für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, die die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel verwalten sollen, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (Anwendung zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument möglich); und (iv) Bail-in – gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, Ansprüche bestimmter unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Kreditinstituts herabzuschreiben und Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, einschließlich Wertpapieren, in Eigenkapital umzuwandeln ("**allgemeines Bail-in-Instrument**" (*general bail-in tool*)), welches dann wiederum Gegenstand einer künftigen Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments sein könnte.

Zudem sieht die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als letztes Mittel für einen Mitgliedsstaat - sofern die vorstehend genannten Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich geprüft und eingesetzt wurden und die Finanzstabilität gewahrt ist – die Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um staatliche Eigenkapitalunterstützung und Instrumente der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse haben Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern. Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in

Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich

Die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich erfolgte im Wesentlichen durch zwei Gesetzgebungsakte. Zunächst hatte das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 zur Trennung und Regulierung von Bankgeschäften (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in der durch die Verordnung zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) vom 20. Februar 2014 geänderten Fassung ("**Bankengesetz**" (*Banking Law*)) die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorweggenommen. Anschließend wurde durch die Verordnung Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance no 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) ("**Verordnung**" (*Ordonnance*)), am 21. August 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Bankengesetzes eingeführt, um französisches Recht an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten anzupassen. Die Folgen zahlreicher Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie entsprachen bereits denen der Bestimmungen des Bankengesetzes. Dekret Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 (*Decree no. 2015-1160 dated 17 September 2015, décret*) und drei Beschlüsse vom 11. September 2015 (*orders dated 11 September 2015, arrêtés*) zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (i) zur Sanierungsplanung, (ii) zur Abwicklungsplanung und (iii) zu Kriterien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe, bekanntgemacht am 20. September 2015, verfolgten hauptsächlich das Ziel, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich umzusetzen. Die Verordnung wurde durch das Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 (*Loi n°2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique*) ratifiziert, das auch Bestimmungen enthält, die die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie klarstellen.

Seit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2016-1450 vom 23. Mai 2016 im Amtsblatt vom 3. September 2016 zur Ergänzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, müssen französische Kreditinstitute (wie BNPP) nun jederzeit die Mindestanforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (die "**MREL**") erfüllen. Die MREL wird als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals des Instituts ausgedrückt und zielt darauf ab, die Institute daran zu hindern, ihre Verbindlichkeiten so zu gestalten, dass die Wirksamkeit der Bail-in-Instrumente eingeschränkt oder verhindert wird.

Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute, einschließlich der Garantin, sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) in der durch die Verordnung geänderten Form sieht außerdem vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen bei der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse

insbesondere dann vollständig oder teilweise ausschließen kann, wenn a) für diese Verbindlichkeiten ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist; b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen; c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; oder d) die Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden. Beschließt die zuständige Abwicklungsbehörde also, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige, nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten - gegebenenfalls gegenüber Wertpapierinhabern - angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen. Wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, kann der französische Einlagensicherungsfonds (*Fonds de garantie des dépôts et de résolution*) oder eine entsprechende Einrichtung eines Mitgliedsstaats daraufhin innerhalb gewisser Grenzen, darunter unter der Voraussetzung, dass der Beitrag 5 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreiten wird, einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindliche Institut leisten, um (i) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts wieder auf null zu bringen, und/oder (ii) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut zu rekapitalisieren. Im letzten Schritt - falls dann noch Verluste verbleiben - könnte durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen. Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse werden Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und Wertpapierfirmen, und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der

Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Es ist damit zu rechnen, dass die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gegenwärtig vorgesehenen Befugnisse und deren Umsetzung im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und großer Wertpapierfirmen (d.h. solcher, die nach der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive*, CRD) verpflichtet sind, ein Anfangskapital von Euro 730.000 zu halten), und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Für an der Bankenunion teilnehmende Mitgliedsstaaten (einschließlich Frankreich) erfolgt eine vollständige Harmonisierung des Spektrums verfügbarer Instrumente durch den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus**" oder "**SRM**"), die Mitgliedsstaaten sind aber berechtigt, auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von Krisen vorzusehen, solange diese mit den Abwicklungszielen und -grundsätzen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vereinbar sind.

Das einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board*, "**Ausschuss**" oder "**SRB**") arbeitet insbesondere bei der Erstellung von Abwicklungsplänen eng mit der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*, ACPR) zusammen. Seit dem 1. Januar 2016 stehen ihm seine vollen Abwicklungsbefugnisse zu, da die Voraussetzungen für die Übertragung nationaler Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren. Welche Auswirkungen die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und die Bestimmungen französischen Rechts zu deren Umsetzung auf die Garantin haben, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen; es kann keine Gewissheit geben, dass deren Umsetzung oder eine darin derzeit in Erwägung gezogene Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Seit November 2014 führt die Europäische Zentralbank (European Central Bank, "**EZB**") die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM) über bedeutende Kreditinstitute in den Mitgliedsstaaten der Eurozone. Außerdem wurde zum Zwecke der Harmonisierung der Abwicklung von Banken in der Eurozone ein einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus eingeführt. Wie oben bereits erwähnt, wird der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus durch den Ausschuss verwaltet. Gemäß Artikel 5(1) der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM Regulation*, "**SRM-Verordnung**") wird dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezüglich solcher Banken, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse übertragen, die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von den Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten auszuüben bzw. wahrzunehmen sind. Anfang 2016 ist die Möglichkeit des Ausschusses zur Ausübung dieser Befugnisse in Kraft getreten.

Die Garantin wurde als bedeutendes Unternehmen im Sinne von Artikel 49(1) der Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (*SSM Regulations*, SSM-Verordnungen) benannt und untersteht daher in Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der direkten Aufsicht der EZB. Das bedeutet, dass die Garantin auch dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus SRM unterliegt, der 2015 in Kraft trat. Die SRM-Verordnung spiegelt die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und nimmt in weiten Teilen auf diese Bezug, so

dass der Ausschuss in der Lage ist, dieselben Befugnisse auszuüben, die anderenfalls der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde zustünden.

Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in den Niederlanden

Am 26. November 2015 ist die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in den Niederlanden umgesetzt worden. Als eine ausgenommene Gruppenfinanzierungsgesellschaft unterliegt die Emittentin nicht der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie."

6. Im **Kapitel VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN** wird der Text im Abschnitt **1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen**, vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist

- im BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- im Dritten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN") enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2016 Registrierungsformular, im BNPP 2017 Registrierungsformular, im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, im Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. im Dritten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN"."

7. Im **Kapitel VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN** unter **3. Legal and Arbitration Proceedings**, werden die bisherigen Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Save as disclosed on pages 217 to 218 of the BNPP 2017 Registration Document, pages 98 to 100 of the First Update to the BNPP 2017 Registration Document, pages 169 and 170 of the Second Update to the BNPP 2017 Registration Document and pages 86 to 88 of the Third Update to the BNPP 2017 Registration Document, there have been no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which BNPP is aware), during the period covering at least the previous twelve (12) months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Guarantor's and/or the BNP Paribas Group's financial position or profitability."

Infolge dessen wird der Punkt **3. Gerichts- und Schiedsverfahren** der in **Anhang 1** des Prospekts enthaltenen unverbindlichen deutschen Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin durch folgenden Text ersetzt:

"Mit Ausnahme der auf den Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars, auf den Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular, auf den Seiten

169 und 170 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular und auf den Seiten 86 bis 88 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular dargestellten Verfahren, bestanden oder bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der BNPP noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf (12) letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin und/oder der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben."

8. Im **Kapitel VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN** unter **4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position**, werden die bisherigen Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"There has been no significant change in the financial or trading position of the BNP Paribas Group since 30 September 2018 (being the end of the last financial period for which interim financial statements have been published)."

Infolge dessen wird der Punkt **4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Garantin** der in **Anhang 1** des Prospekts enthaltenen unverbindlichen deutschen Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin durch folgenden Text ersetzt:

"Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht veröffentlicht worden ist) eingetreten."

9. Im **Kapitel XI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN** in **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen** im **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle** in **Absatz (1)**, werden die bisherigen Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht."

10. Im **Kapitel XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN** werden die in **Abschnitt 3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin** enthaltenen Angaben durch die nachfolgenden Angaben ergänzt:

"

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
(5) Angaben aus der aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Troisième actualisation du Document de référence 2017 et rapport financier trimestriel déposée auprès de l'AMF le 30 octobre 2018</i>) in englischer Sprache (das	<ul style="list-style-type: none"> • II. RISIKOFAKTOREN – B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 58 dieses Basisprospekts) • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN –

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>"Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 399 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP Registrierungsformulars 2017 (<i>Troisième actualisation du Document de référence 2017 et rapport financier trimestriel déposée auprès de l'AMF le 30 octobre 2018</i>) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	<p><i>1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen (Seite 109 dieses Basisprospekts)</i></p>

Die darauf folgenden Absätze werden durch die Angaben mit dem Verweis auf das Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars, des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular, des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2016 Registrierungsformular sowie dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Dritten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Webseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2016 Registrierungsformular sowie das BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. das Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. das Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich."

11. Im Kapitel XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN wird in Abschnitt 3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin nach der Tabelle Zweites Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular die nachfolgende Tabelle eingefügt:

"

Drittes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular	
Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 79 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Gruppendarstellung	Seite 3 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Ergebnisse des dritten Quartals 2018	Seiten 4 bis 79 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Bilanz zum 30. September 2018	Seite 80 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Kurzfristige (<i>short term</i>) und langfristige (<i>long term</i>) Kreditratings	Seite 81 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Verbundene Parteien	Seite 81 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Risikofaktoren	Seite 81 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Seite 81 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Unternehmensführung	Seite 82 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Risiken und Kapitalanforderungen (ungeprüft)	Seiten 83 bis 85 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Zusätzliche Informationen	Seiten 86 bis 89 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Einsehbare Dokumente	Seite 86 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Eventualverbindlichkeiten	Seiten 86 bis 88 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Wesentliche Veränderungen	Seite 89 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
Abschlussprüfer	Seite 90 des Dritten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

"

12. Im **Kapitel XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**, unter **4. Einsehbare Dokumente**, werden die bisherigen Angaben in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin bezüglich des Quartalsfinanzberichts zum 30. September 2018 sowie um das Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular ergänzt:

"

- (6) die Satzung der BNPP als Garantin;
- (7) die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017;
- (8) der letzte veröffentlichte Quartalsfinanzbericht der BNPP als Garantin zum 30. September 2018;
- (9) die Garantie der BNPP;
- (10) das BNPP 2016 Registrierungsformular;
- (11) das BNPP 2017 Registrierungsformular;
- (12) das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular;
- (13) das Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular und
- (14) das Dritte Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular."

Der letzte Abschnitt des **Kapitels XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 4. Einsehbare Dokumente**, wird folglich vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"Zudem sind die vorstehend in Ziffern (10) bis (14) genannten Dokumente, dieser Basisprospekt sowie der vorstehend in Ziffer (5) genannte Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte abrufbar."